



**Urteil**



**Im Namen des Volkes**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis  
Geschäftszeichen: 1512/11SP04/Pö

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Saarbrücken durch die Richterin am Amtsgericht Keil im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 22.06.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 293,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.11.2011 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.04.2012 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Auf die Abfassung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO verzichtet.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Sachverständigenkosten gemäß §§ 7, 18 StVG, 249 BGB.

Die Haftung der Beklagte aus dem Unfall vom 16.08.2011 ist dem Grund nach unstreitig.

Sachverständigenkosten gehören grundsätzlich zu dem Aufwand, den ein Geschädigter gemäß § 249 BGB vom Schädiger verlangen kann. Der Höhe nach beschränkt sich dieser Anspruch auf den erforderlichen Geldbetrag, d. h. auf die Aufwendung, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (BGH, NJW 2005, 356 f).

Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt (vgl. BGB a. a. O.). Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere kostengünstigere Schätzungen wie

beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs ausgereicht hätten (vgl. BGH a. a. O.).

Der durch den Sachverständigen ermittelte Schaden lag bei 952,73 € brutto und damit über der Grenze, die von der Rechtsprechung bei rund 700,00 € angesetzt wird (BGH, a.a.o.; Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, § 249 Rn. 58).

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass der von der Haftpflichtversicherung anerkannte Schaden auf der Grundlage anderer Stundenverrechnungssätze bei 616,93 € lag. Der Kläger durfte auf die Schadensschätzung des Sachverständigen vertrauen und sich hierauf berufen.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass vorliegend für jeden Laien ohne weiteres erkennbar gewesen sei, dass tiefgreifendere Schäden durch den Unfall nicht verursacht worden sein können. Zutreffend hat der Kläger darauf hingewiesen, dass der Umfang des Schadens für einen technischen Laien immer schwerer abschätzbar ist. Es konnte aufgrund des Unfallhergangs und des auch durch den Sachverständigen festgestellten Schaden - „Der Stoßfänger vorne ist beschädigt und eingedrückt“ – nicht ausgeschlossen werden, dass tiefer liegende Schäden an dem Fahrzeug des Klägers entstanden waren.

Das vom Sachverständigen berechnete Grundhonorar von 233,00 € liegt innerhalb der BVSK Honorarabfrage 2011, Korridor V. Die BVSK Honorarabfrage ist nach wie vor zur Schätzung heran zu ziehen (vgl. LG Saarbrücken, Urteil v. 10.02.2012, Az. 13 S 109/10). Auch die Art und Höhe der geltend gemachten Nebenkosten ist nicht zu beanstanden.

2.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte wurde durch Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers unter Fristsetzung zum 16.11.2011 zur Zahlung aufgefordert. Der geltend gemachte Zinssatz entspricht den gesetzlichen Verzugszinsen.

3.

Darüber hinaus kann der Kläger Erstattung der außergerichtlich angefallenen und nicht anrechenbaren Anwaltskosten verlangen. Für die außergerichtliche Vertretung in einer zivilrechtlichen Angelegenheit steht dem Rechtsanwalt nach Nr. 2300 VV RVG i.V. mit §§

13, 14 RVG eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,5 bis 2,5 des Gebührensatzes zu, wobei die - auch hier in Rechnung gestellte - Regelgebühr 1,3 beträgt.

Die außergerichtlich angefallenen Anwaltsgebühren für die zugesprochene Klagesumme berechnen sich vorliegend wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr aus 293,50 €	32,50 €
Pauschale für Post- und Telekommunikation	6,50 €
<b>Summe</b>	<b>39,00 €</b>

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Keil,  
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

(Ackermann) Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle